OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-750534/2/MZ

Datum:
Linz, 9. Mai 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde der H M, geb x, StA Somalia, vertreten durch RA Dr. H B, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 09.01.2018, BAS-4-AEG/64631, betreffend Aufenthaltstitel den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als der Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 09.01.2018, BAS-4-AEG/64631, aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an den Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz zurückverwiesen wird.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 09.01.2018, BAS-4-AEG/64631, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in Folge: Bf) vom 16.11.2016 auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot Karte – plus“ gemäß § 46 NAG iVm § 6 NAG-DV abgewiesen.

Ihre Entscheidung begründend führt die belangte Behörde aus:
„Gemäß § 6 Abs. 4 NAG-DV sind Urkunden und Nachweise auf Verlangen der Behörde nach den jeweils geltenden Vorschriften in beglaubigter Form vorzulegen. Im Rahmen der Antragstellung legten Sie Ihre Geburtsurkunde und Heiratsurkunde aus Somalia bei. Diese Urkunden weisen einen Unterschied zu den üblichen, somalischen Personenstandsurkunden vor. Es besteht der Verdacht, dass die oben genannten Urkunden offensichtlich für diese Antragstellung erworben wurden. Aufgrund der großen Dokumentenunsicherheit in Somalia kann die Echtheit und inhaltliche Richtigkeit von Personenstandsurkunden nicht überprüft werden. Seit 1991 befindet sich Somalia in bürgerkriesähnlichen Zuständen; aus diesem Grund existiert kein funktionierendes Behördensystem. Die Überprüfung von somalischen Urkunden ist laut Angaben der Österreichischen Botschaft in Nairobi nahezu unmöglich. Jegliche Art von Dokumenten sind nach Bedarf des/der AntragstellerIn mit den verschiedensten Inhalten ausstellbar. Dokumente können laut Mitteilung der Österreichischen Botschaft Nairobi, über die somalische Botschaft in Nairobi, ohne jegliche Identitätsprüfung ausgefertigt werden. Daher ist die Tragfähigkeit von somalischen Urkunden nicht gegeben. Die Echtheit und Richtigkeit der Dokumente, welche von Ihnen im Verfahren vorgelegt wurden, werden aufgrund des Berichtes der Botschaft angezweifelt und entsprechen somit nicht den rechtlichen Vorgaben nach § 6 NAG-DV.“

II. Mit Schriftsatz vom 12.02.2018 erhob die Bf gegen diesen Bescheid rechtzeitig Beschwerde. Auf das Wesentliche verkürzt bringt die Bf vor, dass, wenn eine Überprüfung der vorgelegten Dokumente nicht möglich sein sollte, diese im Wege der Beweiswürdigung anerkannt werden könnten. Die Bf beantragt daher, den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass ihr der beantragte Titel erteilt werde, in eventu den angefochtenen Bescheid aufzuheben und der belangten Behörde Verfahrensergänzungen aufzutragen.

III.a) Mit Schreiben vom 10.04.2018 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

b) Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage

feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist (§ 24 Abs 2 VwGVG).

c) Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf, mutmaßlich eine somalische Staatsbürgerin, legte im Rahmen einer Auslandsantragstellung bei der Österreichischen Botschaft in Nairobi ua eine Geburtsurkunde und eine Heiratsurkunde vor.

Mit Schreiben vom 21.11.2016 teilte die Österreichische Botschaft in Nairobi mit, dass „[d]ie vorgelegten Dokumente … nach Meinung der Botschaft offensichtlich `zu Hause gebastelt´ bzw. (für diese Antragstellung) gekauft worden“ seien. Die belangte Behörde stützte daraufhin die Abweisung des Antrags auf diese Ausführungen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

a) Die einschlägige Bestimmung der Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzdurchführungsverordnung lautet:

„Form der Urkunden und Nachweise für Aufenthaltstitel

§ 6. (1) Die nach den §§ 7 bis 9 sowie nach § 56 NAG bei der Antragstellung erforderlichen Urkunden und Nachweise sind der Behörde oder Berufsvertretungsbehörde jeweils im Original und in Kopie vorzulegen.

(2) Die Behörde oder Berufsvertretungsbehörde prüft die vorgelegten, dem Antrag anzuschließenden Kopien auf ihre vollständige Übereinstimmung mit dem Original und bestätigt dies mit einem Vermerk auf der Kopie.

(3) Urkunden und Nachweise, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, sind auf Verlangen der Behörde oder Berufsvertretungsbehörde zusätzlich in einer Übersetzung ins Deutsche vorzulegen.

(4) Urkunden und Nachweise sind auf Verlangen der Behörde nach den jeweils geltenden Vorschriften in beglaubigter Form vorzulegen.“

b) Die belangte Behörde geht in ihrer abweisenden Entscheidung davon aus, dass die von der Bf vorgelegten Urkunden einen Unterschied zu den üblichen, somalischen Personenstandsurkunden aufweisen würden. Es finden sich im gesamten vorgelegten Verwaltungsakt jedoch keinerlei Ausführungen dazu, inwiefern konkret Abweichungen zu authentischen somalischen Urkunden gegeben sind und wurden diesbezüglich – soweit ersichtlich – auch keine Ermittlungen getätigt.

c) Nach ständiger Rsp des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH vom 26.6.2014, Ro 2014/03/0063; 10.09.2014, Ra 2014/08/0005; 26.3.2015, Ra 2014/07/0077) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur

Durchführung notwendiger Ermittlungen gemäß § 28 Abs 3 Satz 2 VwGVG insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts (vgl § 37 AVG) lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat.

Das Landesverwaltungsgericht geht im vorliegenden Fall davon aus, dass die belangte Behörde es zumindest unterlassen hat, geeignete Ermittlungsschritte vorzunehmen. Zu denken wäre etwa zumindest zu versuchen, bei den in LKA und BKA angesiedelten KTU´s, welchen somalische Originaldokumente zu Vergleichszwecken vorliegen bzw die auch Zugriff auf Datenbanken befreundeter Polizeidienste haben, weitere Informationen im Hinblick auf die Echtheit der Dokumente zu erhalten. Zudem sind die im Verwaltungsakt aufliegenden Nachweise des Zusammenführenden (etwa über seine Einkünfte, Wohnsituation, usw) mittlerweile ca zwei Jahre und werden auch diese, für den Fall, dass sich die Echtheit der von der Bf vorgelegten Dokumente herausstellt, neu einzuholen und zu bewerten sein.

Das Landesverwaltungsgericht verweist die Sache daher gem § 28 Abs 3 Satz 2 VwGVG an die belangte Behörde zur Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts und Erlassung eines neuen Bescheids zurück.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab (vgl VwGH 29.5.2013, 2013/22/0050; 26.6.2014, Ro 2014/03/0063).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer